



Gesetzliche Unfallversicherung von Jagdpächtern

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten Jagdpächter als selbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft. Sie sind daher in der Unfallversicherung nach dem BSVG pflichtversichert. Diese Versicherung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung kann sie nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Auch jede andere gesetzliche Unfallversicherung (z.B. aufgrund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit) bewirkt keine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG (Kausalitätsprinzip).

Umfang der Pflichtversicherung

Alle Pächter und Mitpächter (Mitglieder einer Jagdgesellschaft) von Genossenschafts-, Gemeinde- oder Eigenjagden unterliegen der Pflichtversicherung.

Höhe des Beitrages

Die Beiträge werden von einer Beitragsgrundlage, die jährlich in der Satzung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) neu festgelegt wird, berechnet. Als Beitrag sind zwei Prozent von dieser Beitragsgrundlage zu entrichten.

Grundsätzlich ist für jede einzeln gepachtete Jagd (Mitgliedschaft bei einer Jagdgesellschaft) ein Beitrag zu entrichten.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden einmal jährlich im Oktober vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Vorschreibemonats zur Einzahlung fällig.

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

Die SVS bietet als Service die Möglichkeit an, ein SEPA Lastschrift-Mandat (eine Einzugsermächtigung) zu erteilen. Damit werden die Beiträge bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Sie können diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Maßnahmen der Beitragseinhebung

Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift ein Beitragszuschlag in der Höhe von mindestens fünf Prozent des eingemahnten Beitrages verhängt werden. Der Beitragszuschlag wird mit einer zweiten Mahnung vorgeschrieben. Wenn auch diese Maßnahme erfolglos bleibt, müssen zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Beitragsschuldner zu tragen.

Meldepflicht

Jagdpächter (Mitglieder einer Jagdgesellschaft) sind verpflichtet, Beginn und Ende des Pachtverhältnisses (der Mitgliedschaft) und jede für den Bestand der Versicherung bedeutsame Änderung (z.B. Wohnungswechsel) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann die SVS den meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

Leistungen

Für jeden Unfall, der sich

- bei der Jagd selbst,
- auf der Fahrt zur oder von der Jagd,
- bei der Hege,
- bei jagdlichen Zwecken dienenden Bautätigkeiten im Revier oder auch
- bei der Vermarktung des Wildbrets (nicht Trophäenhandel)

ereignet, ist eine Unfallmeldung dann zu erstatten, wenn eine Person mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist oder sich eine tödliche Verletzung zugezogen hat.

Das Leistungsangebot umfasst

- vorbeugende Maßnahmen (Unfallverhütung),
- wiederherstellende Maßnahmen (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation) sowie
- finanziell ausgleichende Maßnahmen wie z.B. Rentenleistungen und Versehrtengeld.

Hat sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Jagdbetrieb ereignet (Kausalitätsprinzip), wird er als Arbeitsunfall anerkannt. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Gegensatz zum Leistungsangebot einer eventuellen gesetzlichen Krankenversicherung entfallen für bestimmte Leistungen (z.B. Krankentransporte, Körperersatzstücke) Kostenanteile oder Kostenbeteiligungen.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgO-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter **svs.at/kontakt**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-033_B, Stand: 2025